

## Verwaltungskostensatzung der Stadt Langen

---

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4. 1993 (GVBl. I 1992, S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12. 1994 (GVBl. I S. 816), und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3. 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.12. 1994 (GVBl. I S. 677), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 22.05.1997 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

### § 1

#### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen, oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erhebt der Magistrat in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen städtischen Satzungen erhoben werden, werden durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2

#### **Sachliche Kostenfreiheit**

- (1) Kostenfrei sind:
  1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat.
  2. a) mündliche Auskünfte,  
b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
  3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
  4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlaß oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
  5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,

6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
  7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen; dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten Fälle,
  8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozeßkosten- oder Beratungshilfe,
  9. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
  10. Entscheidungen über Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerden,
  11. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,
  12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

### § 3

#### **Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Zahlung von Gebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes für deren Rechnung verwaltet werden,
  2. Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Zusammenschlüsse in Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der Wahrnehmung von kommunalen Pflichtaufgaben und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung,
  3. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
  4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben; andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind,
  5. freie Wohlfahrtsverbände,

## (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Gebühren

1. für Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften,
2. für die Entscheidung über
  - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 und 2 und
  - b) die Genehmigung der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 12 Abs. 1 und 2
 des Wohnungsbindungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## (3) Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die in Abs. 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren unmittelbar einem Dritten aufzuerlegen oder auf Dritte umzulegen,
2. die Amtshandlungen einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung oder § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung oder ein Sondervermögen mit Sonderrechnung der in Abs. 1 Genannten betrifft,
3. die Amtshandlung auch von Personen des Privatrechts (beliebige Unternehmen) erbracht wird.

## (4) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

**§ 4****Gebührenarten**

Die Gebühren werden

1. durch feste Sätze (Festgebühren),
2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren) bestimmt.

**§ 5****Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren**

- (1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen.
- (2) Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:
  1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand

aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.

2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
  3. Die Gebühr darf nicht in einem Mißverhältnis zur Amtshandlung stehen.
- (3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im voraus festzusetzen.

## § 6

### Gebührenbemessungen in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, mindestens aber fünfundzwanzig Deutsche Mark. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages zu erheben, höchstens jedoch fünfzigtausend Deutsche Mark. Im übrigen gilt:
  1. Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Geldleistung abgelehnt oder gefordert, beträgt die Gebühr 5 vom Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages.
  2. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu fünftausend Deutsche Mark zu erheben; Nr. 1 bleibt unberührt.
  3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens fünfzig Deutsche Mark.
  4. Ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr nur zu erheben, wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird.
  5. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber fünfundzwanzig Deutsche Mark.
- (3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben. War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu dreitausend Deutsche Mark zu erheben. In den Fällen des Satz 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens fünfundzwanzig Deutsche Mark.
- (4) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, sind 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, im Falle der Rücknahme des Widerspruchs jedoch höchstens

fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark. Im übrigen gilt:

1. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 beträgt die Gebühr 2,5 vom Hundert des angefochtenen Betrages.
  2. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 ist eine Gebühr bis zu zweitausendfünfhundert Deutsche Mark zu erheben; Abs. 2 Nr. 4 gilt entsprechend.
  3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens fünfundzwanzig Deutsche Mark.
  4. Richtete sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind fünfundzwanzig Deutsche Mark zu erheben.
  5. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) War in den Fällen des Abs. 1 bis 4 der Verwaltungsaufwand erheblich geringer oder erheblich höher, als er in der Höhe der dort ausgewiesenen Gebühr berücksichtigt ist, kann diese Gebühr um bis zu 25 vom Hundert der vollen Gebühr ermäßigt oder erhöht werden.
- (6) Kosten für das Widerspruchsverfahren werden nicht erhoben, wenn
1. der Rechtsweg zu anderen Gerichten als den Verwaltungsgerichten gegeben ist,
  2. der widerspruchsführenden Person im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Prozeßkostenhilfe zu gewähren wäre und die Person diesen Sachverhalt gegenüber der Behörde (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung) innerhalb der für die Erhebung des Widerspruchs geltenden Frist glaubhaft gemacht hat.

## § 7

### Auslagen

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben.  
Auslagen sind:
1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,
  3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
  4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
  6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.

- (3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.
- (5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist. Sind die in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Körperschaften von der Zahlung von Gebühren befreit, sind Auslagen bis zu fünfzig Deutsche Mark nicht zu erheben.
- (6) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 5,00 DM kann von einer Erhebung abgesehen werden.

## **§ 8**

### **Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist die Stadt Langen.

## **§ 9**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Langen abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Entstehen der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Stadt Langen, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 11

### **Fälligkeit**

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird. Sie können durch Postnachnahme auf Kosten des Schuldners erhoben werden.

## § 12

### **Kostenentscheidung**

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
  1. die kostenerhebende Behörde,
  2. der Kostenschuldner,
  3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
  5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

## § 13

### **Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind an die Stadtkasse oder an die genannten Zahlstellen zu entrichten. Die Entgegennahme von Gebühren erfolgt unter Verwendung von Gebührendruckern, mit denen auf die kostenpflichtigen Schriftstücke die Quittung aufgedruckt wird, sofern in Einzelfällen keine andere Form angeordnet wird.
- (2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## § 14

### **Billigkeitsregelungen**

Der Magistrat der Stadt Langen kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 15

### **Stundung, Niederschlagung und Erlaß**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der AO in der jeweils geltenden Fassung.

## § 16

### **Festsetzungsverjährung**

- (1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gem. § 10 entstanden ist.
- (2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff AO).

## § 17

### **Zahlungsverjährung**

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß § 11 fällig geworden ist.
- (2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff AO).

## § 18

### **Vollstreckung**

Verwaltungskosten, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07. 1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 19

### **Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Verwaltungskosten stehen dem Kostenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01. 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

**§ 20**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bei Vornahme von Amtshandlungen (Verwaltungsgebührenordnung) vom 02.02. 1973 außer Kraft.

Langen, den 23. Mai 1997

Der Magistrat der Stadt Langen



Pitthan  
Bürgermeister

**Anlage:**

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Langen

Die vorstehende Satzung einschließlich des Kostenverzeichnisses wurde in der „Langener Zeitung“ am 27.05.1997 bekanntgemacht.

## Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Langen

### I. Allgemeine Verwaltungskosten

#### 1. Gebühren

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| 1.1 Schriftliche Auskünfte<br>einfache schriftliche Auskünfte sind<br>kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern<br>und Dateien erteilt werden  | 10,00 bis 1.000,00 DM       |
| 1.2 Gewährung von Einsicht in amtliche<br>Akten, Karteien, Bücher, Datenträger, usw.<br>außerhalb eines anhängigen Verfahrens<br>je Akte, Kartei usw.   | 5,00 DM mindestens 10,00 DM |
| 1.3 Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten,<br>Karteien usw. je Akte, Kartei usw.  | 5,00 DM                     |
| 1.4 wie Nr. 1.2 und 1.3, wenn ein Bediensteter<br>die Einsichtnahme dauernd<br>beaufsichtigen muß   | nach Zeitaufwand<br>(1.9.3) |
| 1.5 Zuschlag zu Nr. 1.2 und 1.3 für das<br>Versenden von Akten, auch Bußgeldakten<br>außerhalb eines Bußgeldverfahrens,<br>je Frachtpostsendung<br>die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten                                      | 20,00 DM                    |
| 1.6 Beglaubigung von Unterschriften   | 10,00 DM                    |
| 1.7 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien,<br>die die Behörde selbst hergestellt hat<br>je Urkunde   | 5,00 DM                     |
| 1.8 Beglaubigungen in anderen Fällen:<br>Urkunden bis zu 10 Seiten, je Urkunde<br>Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten<br>bestehen, je Seite  | 10,00 DM<br><br>1,00 DM     |
| 1.9 Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben,<br>- wenn für eine Amtshandlung eine Gebühren-<br>bemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist,<br>- wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kosten-<br>schuldner zu vertreten hat. |                             |

Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:

1.9.1 Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	29,00 DM
1.9.2 Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde	25,00 DM
1.9.3 übrige Beschäftigte je ¼ Stunde	20,00 DM
1.9.4 Zuschlag Nr.1.9.1 bis 1.9.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	25 v. H., mindestens 30,00 DM

## 2. Auslagen (pauschaliert gemäß § 7 Abs. 2 S.2)

2.1 Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften:	
2.1.1 bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN A 4 - Seite	10,00 DM
2.1.2 in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand
2.2 Anfertigen von Kopien:	
2.2.1 bis DIN A 4 je Seite	0,50 DM
2.2.2 bis DIN A 3 je Seite	1,00 DM
2.3 Abgabe von Bebauungsplänen, Herstellung von Planpausen / je Plan bzw. Pause	
2.3.1 bis DIN A 3	5,00 DM
2.3.2 bis DIN A 2	10,00 DM
2.3.3 bis DIN A 1	15,00 DM
2.3.4 bis DIN A 0	20,00 DM
darüber hinaus, zusätzlich je angefangenen qm	15,00 DM

## 3. Bescheinigungen

(städtische Abgaben, Anliegerleistungen u.a.)	10,00 DM
---	----------

**II. Besondere Verwaltungskosten****1. Ordnungs- / Meldewesen**

1.1 Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte 10,00 DM

**2. Aufbewahrungsgebühr für Fundsachen**

2.1 Fundsachen im Werte bis zu 50,-- DM 2,00 DM

2.2 Fundsachen im Werte bis zu 100,-- DM 5,00 DM

2.3 Fundsachen im Werte bis zu 500,-- DM 20,00 DM

2.4 Fundsachen über 500,-- DM 5 % des Wertes

2.5 Zuschlag zu 2.1 bis 2.4 für sperrige  
Fundsachen (z. B. Fahrräder) 50 v. H.

**3. Bestattungswesen**

3.1 Bescheinigung zum Zwecke der Feuerbestattung 10,00 DM

3.2 Gebühr für die Erlaubnis zur Überführung von Leichen  
in das Ausland (Leichenpaß) 30,00 DM

**4. Bau- und Grundstücksangelegenheiten**

4.1 Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum:

4.1.1 für eine Fläche bis 50 qm 120,00 DM

4.1.2 für jede weitere angefangene 50 qm 70,00 DM

4.1.3 für jede erforderliche Ortsbesichtigung bis  
einer Wohnung 70,00 DM

4.1.4 für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar  
anschließend durchgeführt werden,  
je weitere angefangene Wohnung 20,00 DM

4.1.5 in besonders zeitaufwendigen Fällen, die z. B.  
Magistratsbeschlüsse erfordern, erhöhen  
sich die Gebühren zu 4.1.1 auf 180,00 DM  
und zu 4.1.2 auf 90,00 DM

Die Verwaltungsgebühren sind neben den  
Ausgleichsbeträgen zu zahlen.

4.2 Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder  
die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts  
je Bescheinigung 50,00 DM

**5. Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes**

Gebühren und Auslagen werden nach I (Allgemeine Verwaltungs-  
kosten) des Kostenverzeichnisses erhoben.